



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTER FÜR INNERES

XXII. GP.-NR

264/AB

2003-05-23

zu 314 J

S.g. Herrn

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Andreas Khol
Parlament
1017 Wien

DR. ERNST STRASSER
HERRENGASSE 7
A-1014 WIEN
POSTFACH 100
TEL +43-1 53126-2352
FAX +43-1 53126-2191
ernst.strasser@bmi.gv.at

DVR: 0000051

GZ: 11.200/160-III/3/03

Wien, am 20. Mai 2003

Sehr geehrter Herr Präsident!

Die Abgeordneten Dr. Pilz, Freundinnen und Freunde haben am 11. April 2003 unter der Nr. 314 J an mich eine schriftliche Anfrage betreffend „Erfassung von Vermittlungsgeschäften und Lizenzproduktionen von Kriegsmaterial und Anti-Personenminen“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu Frage 1:

In der Anfragebeantwortung 3330/AB XXI.GP wurde allgemein darauf verwiesen, dass der Inhalt und die Behandlung der Anträge um Bewilligung von Ausfuhren von Kriegsmaterial Teil eines aufgrund des Parteiantrages eingeleiteten Verwaltungsverfahrens sind, dessen Geheimhaltung im Interesse der antragstellenden Partei geboten ist. Der Beantwortung solcher Fragen kann daher aus Gründen der Amtsverschwiegenheit generell nicht näher getreten werden.

Der Beantwortung der nunmehr vorliegenden Frage steht somit auch die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit gemäß Art. 20 Abs. 3 B-VG entgegen.

Zu Fragen 2 bis 5:

Vorweg sollte klargestellt werden, dass entgegen den Ausführungen im Einleitungstext zu dieser Anfrage in der Anfragebeantwortung 3330/AB XXI. GP lediglich darauf hingewiesen

wurde, dass Lizenzverträge für Rüstungsgüter nicht unter die in der Verordnung der Bundesregierung vom 22. November 1977, BGBI. Nr. 624, enthaltenen Kriegsmaterialliste fallen und daher keiner Bewilligung aufgrund des in den Ressortbereich des Bundesministeriums für Inneres fallenden Kriegsmaterialgesetz bedürfen. Daran änderte auch die letzte Novelle zu diesem Gesetz nichts. Internationale Verträge, die Österreich ratifiziert hat, sind verbindlich.

Zur bestehenden Rechtslage in diesem Bereich ist folgendes anzumerken:

Wie durch eine Rückfrage beim Bundesministerium für Wirtschaft und Arbeit bestätigt werden konnte, fallen Lizenzverträge unter den Technologiebegriff des § 1 Abs. 3 AußHG, wenn dem Lizenznehmer im Rahmen des Lizenzvertrages technisches Wissen zur Verfügung gestellt und dieses Wissen aufgezeichnet auf Datenträger jedweder Art in physischer Form übergeben wird. Die Vollziehung des Außenhandelsgesetzes fällt in die federführende Zuständigkeit des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit.

Gemäß § 5 des Anti-Personen-Minen Gesetzes ist, sofern die Tat nicht nach anderen Bundesgesetzen mit strengerer Strafe bedroht ist, gerichtlich strafbar, wer, wenn auch nur fahrlässig, dem Verbot des § 2 dieses Bundesgesetzes, zuwiderhandelt.

Strafbar sind jedoch nicht nur unmittelbare Täter, sondern insbesondere auch Personen, die zur Ausführung der Tat beigetragen haben (§ 12 StGB). Es ist somit bereits aufgrund der bestehenden Gesetzeslage im Rahmen der Beitragstätterschaft eine Strafbarkeit vorgesehen.

Soweit die Fragen auf Meinungen und Standpunkte abzielen betreffen sie nicht Gegenstände der Vollziehung und fallen daher nicht unter das parlamentarische Interpellationsrecht.

Zu Frage 6:

Gemäß § 1 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz bedarf die Ein-, Aus- und Durchfuhr sowie Vermittlung, unbeschadet der nach anderen Rechtsvorschriften notwendigen Bewilligungen, einer Bewilligung nach Maßgabe des Kriegsmaterialgesetzes.

Der die Kriterien für eine Bewilligung regelnde § 3 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz nimmt ausdrücklich auf § 1 Bezug und umfasst demgemäß auch Vermittlungsgeschäfte.

Anträge auf Bewilligung eines Vermittlungsgeschäftes sind anhand aller der in § 3 Abs. 1 Kriegsmaterialgesetz genannten Kriterien zu prüfen. Diese Rechtsansicht wird nicht nur durch den deutlichen Willen des Gesetzgebers untermauert, sondern stützt sich auch auf ein

Gutachten des Bundeskanzleramt-Verfassungsdienstes, wonach bei der Auslegung der für die Bewilligungserteilung maßgeblichen Kriterien des Kriegsmaterialgesetzes ein entsprechender Analogieschluss zu ziehen ist.

